

## Bekanntmachung

### über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Bachstraße Nord II“ mit Teiländerung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bachstraße Nord“

Der Gemeinderat von Riekofen hat in der Sitzung am 08.05.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Bachstraße Nord II“ mit Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bachstraße Nord“ in der Fassung vom 08.05.2019 als Satzung beschlossen. Die Bauleitplanung beinhaltet die Erweiterung des Baugebietes in Taimering, Karl-Adam-Weg. Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bauleitplanung in Kraft.

Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan mit Begründung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 17.05.2019  
GEMEINDE RIEKOFEN

  
J. Schiller  
1. Bürgermeister



angeheftet am: 24.05.2019  
abgenommen am: 24.06.2019

